

Veranstaltungsabsagen durch Coronavirus ...

eine rechtliche Einschätzung von Rechtsanwalt Volker Löhr, Bonn

Drei aktuelle Meldungen der Deutschen Presse Agentur:

- Die italienischen Sportbehörden beraten, ob am nächsten Wochenende die Partien der obersten Fußball-Profilklasse **unter Ausschluss von Zuschauern** ausgetragen werden sollen.
- Israel hat aus Sorge vor einer Verbreitung des Coronavirus **ausländischen Läufern** den Start an dem für Freitag geplanten Tel-Aviv-Marathon untersagt.
- Die Messe Frankfurt hat wegen der verstärkten Ausbreitung des Coronavirus in Europa die geplante **Fachmesse „Light + Building“ verschoben**. Die Messe war ursprünglich für Anfang März geplant.

Die Webseite des Bundesgesundheitsministeriums lässt verlauten, dass in Deutschland insgesamt 16 laborbestätigte Fälle von Covid-19 bekannt sind. Angesichts der Entwicklung in Italien rechnet Bundesgesundheitsminister Jens Spahn damit, dass sich das Coronavirus auch in Deutschland ausbreiten kann. „**Durch die Lage in Italien ändert sich auch unsere Einschätzung der Lage:** Corona ist als Epidemie in Europa angekommen“, sagte Spahn auf einer Pressekonferenz in Berlin. "Deshalb müssen wir damit rechnen, dass sie sich auch in Deutschland ausbreiten kann“,

Für die Veranstaltungsbranche kann eine Ausbreitung des Coronavirus in Deutschland zur **Absage von Veranstaltungen und zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen** für alle Beteiligten führen.

Liegt ein Fall von „höherer Gewalt“ vor, so ist im Hinblick auf die Risikoverteilung davon auszugehen, dass letztlich jeder durch die Absage betroffene Vertragspartner die für ihn schädlichen Folgen der „Leistungsstörung“ selbst zu tragen hat. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden und alle bereits geleisteten Zahlungen (einschließlich Mieten, Nutzungsentgelte etc.) sind zurückzuzahlen. Es handelt sich hierbei um einen besonderen Fall der Störung oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, deren Ursache keiner Vertragspartei zugeordnet werden kann. Daher wird jeder Vertragspartei die Möglichkeit eröffnet, sich von ihren vertraglichen Verpflichtungen zu lösen. Voraussetzung ist allerdings, dass tatsächlich ein Fall von höherer Gewalt vorliegt.

Der Bundesgerichtshof (BGH) versteht unter „höherer Gewalt“: „ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien.“

Zu beachten ist hierbei: Löst sich ein Vertragspartner einseitig vom Vertrag, ohne dass eine nach objektiven Kriterien feststellbare besondere Risiko- / bzw. Gefährdungslage mit erhöhter Infektionsgefahr im konkreten Fall besteht, liegt i.d.R. kein Fall von höherer Gewalt vor. Ein auf Grundlage des Infektionsschutzgesetz (IfSG) verfügtes behördliches Veranstaltungsverbot wird hingegen regelmäßig einen solchen Fall von höherer Gewalt für beide Vertragsparteien begründen.

Infektionsschutzgesetz - IfSG

§ 16 Allgemeine Maßnahmen der zuständigen Behörde

(1) Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren....

Es bleibt zu hoffen, dass wir von den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen so weit wie möglich verschont bleiben!